

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulleitungen
der Schulen des Sekundarbereiches I
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Frau Jäger

Zimmer 316

Tel 0421 361 6795

Fax 0421 496 6795

E-mail:

sandra.jager@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

21-16

Verfügung Nr. 45/2014

Bremen, 14.08.2014

Schriftliche Abschlussprüfung im Sekundarbereich I von Schülerinnen und Schülern in einer 1. Fremdsprache, die nicht Englisch ist

Sehr geehrte Damen und Herren,


zur Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung im Schuljahr 2014/2015 zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses bitte ich Sie, in der 1. Fremdsprache wie folgt zu verfahren:

1. Zu Beginn der 10. Jahrgangsstufe stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest, welche Schülerinnen und Schüler in einer 1. Fremdsprache, die nicht Englisch ist, in der schriftlichen Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres geprüft werden sollen. Der **Ersatz der Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in der Sprache des Herkunftslandes** ist nur möglich bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der unmittelbar nach dem Besuch der ausländischen Schule in eine der Jahrgangsstufen 7-10 aufgenommen worden und bei der oder dem das Fach Englisch nicht beurteilbar ist.
Hinweis: Die Zulassung zu einigen beruflichen Bildungsgängen ist ohne den Nachweis von ausreichenden englischen Sprachkenntnissen nicht möglich.

2. Sie bzw. er überprüft, ob dazu vorab noch eine **Sprachfeststellungsprüfung** für betroffene Schülerinnen und Schüler erforderlich ist. Nach den Richtlinien über die Sprachfeststellungsprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Muttersprache vom 27.06.1994, Bremer Schulblatt 232.04, ist eine Sprachfeststellungsprüfung für die Schülerinnen oder Schüler erforderlich, die erstmalig eine deutsche Schule besuchen und ihre Muttersprache anstelle der ersten Fremdsprache wählen, bisher aber keinen Unterricht in der Herkunftssprache erhalten haben.

Sofern eine Sprachfeststellungsprüfung notwendig ist, bitte ich Sie, den beigefügten Antrag entsprechend auszufüllen und an Frau Jäger (<mailto:sandra.jager@bildung.bremen.de>) zu übersenden **bis spätestens 20.10.2014 (Ausschlussfrist)**. Ich werde die Sprachfeststellungsprüfung dann sofort veranlassen.

3. Ich bitte Sie, bis zum **20.10.2014 (Ausschlussfrist)**
 - a) die Namen der Schülerinnen und Schüler, die in der Abschlussprüfung anstelle der 1. Fremdsprache Englisch ihre Herkunftssprache wählen, sowie

 Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000 BLZ 290 500 00
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00
Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653 BLZ 290 501 01
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

b) die Namen der Schülerinnen und Schüler, die vorab eine Sprachfeststellungsprüfung (s.o.) ablegen müssen, an

- die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, z.H. Frau Jäger (<mailto:sandra.jager@bildung.bremen.de>)

und an

- das Landesinstitut für Schule, z.H. Herrn Laubsch (<mailto:wlaubsch@lis.bremen.de>)

wie folgt zu melden:

Bezeichnung der 1. Fremdsprache, in der die Schülerinnen und Schüler anstatt Englisch geprüft werden sollen, z.B. in	Name und Vorname der Schülerinnen und Schüler	Sprachfeststellungsprüfung zuvor erforderlich
Russisch		Ja/ Nein
Türkisch		
Polnisch		
...		

Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 20.10.2014 in die 10. Jahrgangsstufe eintreten, stellen Sie bitte unverzüglich einen entsprechenden Antrag. Andere **Nachmeldungen** zur Sprachfeststellungsprüfung nach dem Fristablauf sind unzulässig und werden nicht mehr berücksichtigt.

Ich bitte um Beachtung und Einhaltung des o.a. Termins.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Helmut Kehlenbeck